

## Erzkauß- Wagmeister.

I.

**S**oll ohne vorgegangene Einhändigung derer  
Geschwornen Besichtigungs- Zeddul / keine Erze ver-  
wägen.

2. Die Erze und Kiese jedesmahl Montags / Dienstags /  
und Mittwochs / mit Fleiß verwägen / und die jenigen / so nicht  
zu rechter Zeit einbracht worden / biß uff nechstfolgende Woche /  
es wären denn ausländische Lieferanten / liegen lassen / damit die  
Proben desto fleißiger gestoßen / eingerieben / und in Zeiten gefe-  
tigt werden können.

3. Auff Wag und Gewicht genaue Achtung haben / diesel-  
ben sauber halten / und da er einen Mangel hieran verspüret / den-  
selben so bald dem Hüttenreuter anmelden.

4. Die Proben von ieden Erz / bey ieglicher Wage / und  
wenn selbige herabgefüllet wird / oben auff / im Mittel / und zu  
unterst / auf der Wagschale / über und über / wohl durch einander  
vermenget / eines gewöhnlichen Trögels voll nehmen.

5. Das Gewichte der Erze aufzeichnen / jede Post in die  
hiezu gefertigten Stände besonders stürzen / und niemand frem-  
des / oder so bey dieser Berrichtung nichts zu schaffen / zur Wage /  
oder denen genommenen Proben / treten lassen.

6. Die Posten mit einem darauff gesteckten und beschriebe-  
nen Span / von welcher Zeche sie einkommen / und wie viel sie  
gezogen / bemercken.

7. Die gesamleten Proben gleichfalls darnach numeriren /  
und überschreiben / in einem verdeckten Trögel selbst in die Pro-  
bir- Stube / und an den Ort / wo sie gestoßen werden / tragen /  
wohl verwahren / und hierüber alle Lohntage / und so bald das  
Verwägen zu Ende / dem Erzkauß- Vorsteher eine Specifica-  
tion, nebenst denen Besichtigungs- Zedduln / unverlängt ein-  
antworten.

8. Wenn